

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ESK CERAMICS GMBH & CO. KG und Ihrer Beteiligungsgesellschaften



1. Allgemeines:

- 1.1 Für alle unsere Lieferungen und Leistungen sowie für alle mit uns abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die nachstehenden Verkaufsbedingungen maßgeblich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, haben für uns keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten in laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftig geschlossenen Verträge.

2. Angebot, Vertragsschluss:

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3. Lieferung, Verzug:

- 3.1 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls dem Käufer zumutbar ist. Die Teillieferungen sind mit Zugang der jeweils darüber erteilten Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.2 Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren erfolglosem Ablauf der Käufer berechtigt ist, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.3 Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

4. Rückgabe von Leihverpackungen:

- 4.1 Bei verspäteter Rückgabe (d. h. bei Überschreiten der üblichen Entladezeiten) von Ladegeräten, Stapeltanks und anderen Leihverpackungen behalten wir uns vor, die uns entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.



5. Preise:

- 5.1 Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Preise ab Werk, ohne Verpackung und zuzüglich Liefer- und Versandkosten sowie zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Sofern keine besonderen Preisabsprachen getroffen sind, gelten für die Berechnungen stets unsere am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise. Wir behalten uns das Recht vor, die Listenpreise nach Abschluss des Vertrages zu ändern. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Mengen zurückzutreten.

6. Zahlung:

- 6.1 Die Zahlung hat in Euro auf eines der folgenden Bankkonten zu erfolgen:

Hypo Vereinsbank München
BLZ 70020270
Konto 201933
SWIFT HYVEDEMMXX
IBAN DE09700202700000201933

Dresdner Bank München
BLZ 70080000
Konto 334416200888
SWIFT DRESDEFF700
IBAN DE72700800004416200888

- 6.2 Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 12%, berechnet. Berechnen wir höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen, bleibt dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens ebenso unbenommen, wie uns der Nachweis, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen. Im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung des Käufers, die dieser zu vertreten hat, sind wir berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 6.4 Wechsel und Schecks werden nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche hierfür anfallenden Spesen trägt der Käufer.
- 6.5 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.



7. Höhere Gewalt und Arbeitskampfmaßnahmen:

- 7.1 Fälle höherer Gewalt sowie Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere Streik, Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, auch bei unseren Lieferanten, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der betroffenen Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

8. Mängel:

- 8.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Mängel zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2 Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware – bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch ein Jahr nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- 8.3 Verlangt der Käufer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir wählen, ob wir den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Das Recht, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 8.4 Bei berechtigten Beanstandungen kann die Ware nur dann auf unsere Kosten zurückgesandt werden, wenn wir nach Mitteilung des Mangels nicht die Abholung oder Entsorgung durch uns anbieten.
- 8.5 Entstehen erhöhte Aufwendungen, weil der Käufer die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als seine gewerbliche Niederlassung verbracht hat, stellen wir die erhöhten Aufwendungen für die Nachbesserung dem Käufer in Rechnung, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- 8.6 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit nicht nach Ziffer 9 ausgeschlossen.
- 8.7 Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Lieferung der Sache, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben. Die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ist ausgeschlossen. Die gesetzliche Verjährungsfrist bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, bleibt unberührt.
- 8.8 Die Rechte des Käufers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.



9. Haftung:

- 9.1 Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- 9.2 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir nur auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- 9.3 Unsere Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unsere Haftung aufgrund Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, bleibt unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt:

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren in unserem alleinigen Eigentum. Der Käufer ist grundsätzlich befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen oder sie zu verarbeiten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir zum Widerruf der Verfügungs- und Verarbeitungsbefugnis sowie zur Zurücknahme der Kaufsache berechtigt. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 10.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Eigentumsvorbehalt sowie Verfügungs- und Verarbeitungsbefugnis gemäß Ziffer 10.1 erstrecken sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Soweit die Sicherungsrechte Dritter tatsächlich oder rechtlich unter diesem Anteil bleiben, wächst uns die Differenz zu.



- 10.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte – im Falle eines mit diesen vereinbarten Kontokorrents die jeweiligen Saldoforderungen – tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. anteilig im Verhältnis unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziffer 10.2) zur Sicherung an uns ab. Er ist grundsätzlich ermächtigt, diese einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen – auch nur zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings – ist der Käufer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung befugt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, erlischt die Einziehungsbefugnis des Käufers und wir können verlangen, dass uns der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.
- 10.4 Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in angemessener Höhe nach eigener Wahl freigeben.
- 10.6 Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich die verkaufte Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere ähnliche Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so ist der Käufer verpflichtet, uns eine andere, adäquate Sicherheit zur Verfügung zu stellen. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Erfüllung der hierfür etwa erforderlichen Formvorschriften mitzuwirken.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand:

- 11.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung Kempten.
- 11.2 Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.3 Ist der Käufer Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Kempten, Januar 2005